

Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen VSK
Finanzfachmann/-frau VSK
Fachmann/-frau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
Anmeldeformular/Vertrag

;feusi

Bitte
ein Passfoto
beilegen

Personalien

Herr Frau

Name Vorname

Strasse PLZ | Ort

Geburtsdatum Telefon

Heimatort AHV-Nr.

E-Mail

Gewünschte Ausbildung

Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen VSK

Start April 2022 Freitagsvariante Samstagsvariante Abendvariante CHF 1475.-/Quartal

Start Oktober 2022 Freitagsvariante Samstagsvariante Abendvariante CHF 1475.-/Quartal

Finanzfachmann/-frau VSK

Fachmann/-frau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA

Start Februar 2022 Freitagsvariante Samstagsvariante Abendvariante CHF 1800.-/Quartal

Nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung) können Bundesbeiträge beantragt werden. Diese belaufen sich auf maximal 50 % der relevanten Ausbildungskosten.

Die Einschreibegebühr beträgt CHF 210.-. Die aufgeführten Preise gelten für Ausbildungsbeginn 2022.

Kosten inkl. Bücher, Lehrmittel, Kopien und interne Prüfungen, die Prüfung des VSK und Prüfungssimulationen. Die externe Prüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen wird durch den Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling den Kandidaten/-innen in Rechnung gestellt (Kosten ca. CHF 1800.-).

Gewünschte Zahlungsweise

Gesamtrechnung Quartalsweise im Voraus Monatlich im Voraus (zuzüglich Ratenzuschlag von CHF 10.-/Monat)

Bitte Rückseite beachten!

Vorbildung

eidg. Fähigkeitszeugnis einer Lehre als

mit Abschluss im Jahr

Anzahl Lehrjahre

Matura/Berufsmaturität

mit Abschluss im Jahr

andere Ausbildung(en) bitte auflühren

Der Anmeldung sind die entsprechenden Kopien der Zeugnisse beizulegen.

Berufliche Stellung

Arbeitgeber

Gegenwärtige Stellung

Branche

Strasse

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

Rechnungsadresse

Die Rechnung wünsche ich ausgestellt an

die gleiche Adresse wie unter «Personalien» auf Seite 1

untenstehende Adresse

Frau Herr

Firma

Name

Vorname

Strasse

PLZ | Ort

Beruf

Telefon/Mobile

E-Mail

Die Zustellung der Rechnung erfolgt grundsätzlich per Post.

Ich wünsche die Rechnungszustellung ausschliesslich per E-Mail.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätige ich, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/-r

Unterschrift Feusi Bildungszentrum AG

Diese AGB gelten für sämtliche Schulen der Feusi Holding AG. Alle Schulen sind auf der Webseite www.feusi.ch aufgeführt.

Wir verwenden der einfacheren Lesbarkeit wegen die männliche Form. Für Betreuungs-/Kursgeld wird der Begriff Schulgeld, für Ausbildung, Kurs, Lehrgang, Programm oder Studium der Begriff Bildungsgang und für Kind, Schüler, Lernpartner und Studenten der Begriff Kursteilnehmer verwendet.

1. Vertragsabschluss

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Vertragsparteien kommt der Vertrag rechtsgültig zustande. Es wird eine Einschreibegebühr erhoben.

Mit der Anmeldung bestätigt der Vertragspartner ausserdem, dass er die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

Für den Bildungsgang relevante Reglemente, wie Leitfadens, Hausordnung, Ausbildungsreglemente, Promotionsordnung, Vordiplom- sowie Diplom-Reglemente, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages sind, werden bei Ausbildungsbeginn verteilt und können auf Wunsch angefordert resp. eingesehen werden. Programmaktualisierungen und Reglementsänderungen durch die Schule sind ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Kosten

Neben Einschreibegebühr und Schulgeld gehen auch diejenigen Lehrmittel, Skripte, Schulmaterialien sowie Prüfungsgebühren etc. zulasten des Kursteilnehmers, welche nicht ausdrücklich als im Schulgeld inbegriffen bezeichnet werden. Kosten für externe Aktivitäten (z. B. Eintritts- und Fahrkarten, Verpflegung) sowie externe Prüfungen und Ausbildungsbestandteile (insbesondere Studienreisen, Sprachaufenthalte) sind ebenfalls nicht inbegriffen und gehen zulasten des Kursteilnehmers. Anpassungen des Schulgelds können jederzeit einseitig durch die Schule vorgenommen werden.

Schulgeld, Einschreibegebühr, Kosten für Lehrmittel, Kopierpauschalen sowie übrige Nebenkosten werden grundsätzlich semesterweise in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bei Zahlung des Schulgelds in Raten sind diese gemäss Einzahlungsscheine zu entrichten. Die Erhebung einer Gebühr für Ratenzahlungen bleibt vorbehalten. Die Zahl der möglichen Raten wird durch die einzelne Schule geregelt. Einschreibegebühren, Prüfungsgebühren und Nebenkosten werden separat erhoben. Staatliche, gegenüber der Schule abgegebene Kostengutsprachen werden direkt in Abzug gebracht.

Bei Zahlungsverzug werden folgende Gebühren erhoben: Kontoauszug gebührenfrei, 1. Mahnung CHF 10.–, 2. Mahnung CHF 50.–. Ab der 1. Mahnung können Verzugszinsen von 5% erhoben werden. Bei Zahlungsverzug hat die Schule das Recht, den Kursteilnehmer vom Unterricht auszuschliessen.

3. Vertragsdauer und -beendigungen

Der Vertrag wird für einen bestimmten Bildungsgang mit im Voraus festgelegter Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der Ausbildung. Die nachstehenden Bestimmungen sowie anderslautende schriftliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Der Kursteilnehmer resp. der gesetzliche Vertreter kann den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines jeden Quartals kündigen. Das gilt auch für den Fall, dass der Kursteilnehmer die Ausbildung nicht antritt. In diesem Fall ist die Einschreibegebühr sowie das Kursgeld für das erste Quartal geschuldet. Kündigungen haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Blosses Fernbleiben vom Bildungsgang gilt nicht als Kündigung und befreit auch nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

Wird der Kursteilnehmer nicht promoviert, kann der Vertrag beidseitig ungeachtet der zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Quartals gekündigt werden.

Die Schule ist berechtigt, den Vertrag in schweren Fällen, insbesondere wegen unentschuldigter Absenzen oder Zahlungsausständen sowie wegen schweren disziplinarischen Vergehen fristlos aufzulösen. Die fristlose Vertragsbeendigung entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Kann die Schule ihre Dienstleistungen infolge höherer Gewalt, politischer, gesundheitlicher (Epidemie/Pandemie etc.), terroristischer Ereignisse sowie auf behördliche Anordnung hin nicht erbringen, hat der Vertragspartner keinerlei Ersatz- oder Rückforderungsansprüche.

Wird dem Kursteilnehmer aufgrund eines in Aussicht gestellten öffentlichen Ausbildungsbeitrags ein reduziertes Schulgeld in Rechnung gestellt und wird in der Folge der öffentliche Beitrag nicht gewährt, so ist der Kursteilnehmer verpflichtet, die entsprechende Differenz innert 30 Tagen zu bezahlen.

4. Unterrichtsmethoden

Die Schule entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Unterrichtsmethoden, insbesondere über die Aufteilung zwischen Präsenzunterricht und anderen pädagogisch-didaktischen Methoden (Fernunterricht, Hybridunterricht etc.). Alle von der Schule festgelegten Unterrichtsformen sind gleichwertig und führen in jedem Fall zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Unterrichtsvertrag. Die Wahl der Methode sowie ihre Aufteilung oder vorübergehende Änderung haben keinen Einfluss auf die Höhe des Schulgeldes.

5. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

6. Durchführung

Die Schule ist berechtigt, Bildungsgänge bei zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen. Bei einem Ausfall von Lehrpersonen kann die Schule, sofern kein fachlich ebenbürtiger Ersatz zur Verfügung steht, die Durchführung absagen. In der Regel wird bei geringer Teilnehmerzahl versucht, durch Kursumbuchungen, Stundenreduktionen oder Preisanpassungen vor oder spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu finden.

Sollte ein Bildungsgang nicht durchgeführt werden können, erfolgt die Absage an bereits angemeldete Kursteilnehmer so rasch wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor Ausbildungsbeginn. Bildungsgänge, die weniger als 6 Monate dauern, können bis zu einem Tag vor Ausbildungsbeginn abgesagt werden.

Bei Absage eines Bildungsgangs durch die Schule werden das Schulgeld und die Einschreibegebühr und Nebenkosten, soweit bereits bezahlt, zurückerstattet. Weitere Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Ferien und unterrichtsfreie Tage richten sich nach der jeweiligen schulinternen Planung. Änderungen aufgrund unvorhersehbarer interner und externer Umstände sind jederzeit möglich.

Die Bildungsgänge der einzelnen Schulen können jederzeit und ohne Vorkündigung modifiziert werden. So können z. B. Unterrichtstage und -zeiten, Anzahl Lektionen, Lerninhalte sowie Prüfungen laufend den internen und externen Erfordernissen angepasst werden, sofern sie den Gesamtcharakter des Bildungsgangs bzw. Abschlusses nicht massgeblich verändern.

7. Versicherungen

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Kursteilnehmers.

8. Datenschutz

Mit der Anmeldung nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten allenfalls im Ausland gespeichert werden.

9. Nutzungsrecht personenbezogener Daten

Grundsätzlich gelten in Bezug auf personenrelevante Daten die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Mit der Anmeldung gibt der Kursteilnehmer sein Einverständnis, dass seine Daten gespeichert und innerhalb der Schule zu Administrations- und Marketingzwecken genutzt werden können. Ausserdem können Adressangaben an Lehrpersonen und andere Kursteilnehmer weitergegeben werden, soweit es für die Organisation des Bildungsgangs sinnvoll bzw. erforderlich ist. Die Schule hat das Recht, Bilder von Kursteilnehmern, welche im Rahmen von Bildungsveranstaltungen, Diplom- und Prüfungsfeiern u. ä. aufgenommen worden sind, zu veröffentlichen.

10. Änderungen vorbehalten

Diese AGB können jederzeit geändert werden. Der Kursteilnehmer wird über allfällige Änderungen informiert. Erhebt er nicht innert 30 Tagen Widerspruch, gelten die neuen Bestimmungen als genehmigt.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bern.

1. März 2021